

2.6 Umweltstraftaten

Kernpunkte

- ◆ Strafrechtlicher Umweltschutz dient sowohl dem Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit als auch dem Schutz elementarer Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes und anderer Teile der Natur (einschließlich Pflanzen und Tiere).
- ◆ Umweltschutz wird vor allem durch das Umweltverwaltungsrecht gewährleistet. Da strafrechtlich nicht verboten sein kann, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, ist das Strafrecht vom Verwaltungsrecht und von der Verwaltungspraxis abhängig. Es dient der Effektivierung des Umweltverwaltungsrechts und hat insofern eine flankierende und ergänzende Funktion. Mit der Einstellung umweltschützender Strafnormen in das Kernstrafrecht wurde die Erwartung sowohl eines verbesserten Schutzes als auch einer bewusstseinsbildenden und normstabilisierenden Wirkung verbunden.
- ◆ Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen, über dessen Größe und Struktur jedoch empirisch gestützte Informationen fehlen.
- ◆ Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle hängt weitgehend vom Kontroll- und Anzeigeverhalten ab. Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand beruht die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte und bagatellhafte Fallgestaltungen.
- ◆ Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität entfallen hierauf weniger als 1% der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte). Unter den Umweltdelikten hat in den achtziger Jahren die Gewässerunreinigung dominiert, seit 1991 wird die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) am häufigsten polizeilich registriert; 1999: 71%. Diese Deliktsstruktur ist freilich bedingt durch unterschiedliche Sichtbarkeit und selektive Anzeigepaxis.
- ◆ Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt ist seit Beginn ihrer statistischen Erfassung deutlich angestiegen; erstmals 1999 gingen absolute wie relative Zahlen zurück. Da es sich bei Umweltkriminalität um ein Kontrolldelikt handelt, liegt die Annahme nahe, dass die Veränderungen weitaus überwiegend auf veränderter Anzeige- und Verfolgungsbereitschaft beruhen.
- ◆ Umweltverstöße sind mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden. Dies erklärt Abweichungen von der ansonsten vorfindbaren Struktur der registrierten Tatverdächtigen: Unter den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität sind die männlichen, über 30-jährigen Erwachsenen deutlich überrepräsentiert.
- ◆ Auf 100 wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte) ermittelte Tatverdächtige kamen 1998 41 Angeklagte, bei Straftaten gegen die Umwelt waren es nur 28. Nach Untersuchungen aus den achtziger Jahren wird vermehrt sowohl mangels hinreichenden Tatverdachts als auch aus Opportunitätsgründen eingestellt. Die jüngsten, für 1998 - derzeit allerdings erst aus sechs Ländern - vorliegenden Ergebnisse über die Erledigung von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen zeigen, dass - insgesamt gesehen - in Umweltstrafsachen überdurchschnittlich häufig mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird.
- ◆ Diese geringe Anklagewahrscheinlichkeit findet ihre Fortsetzung in einem relativ niedrigen Sanktionsniveau. Trotz der erheblichen Vorauswahl durch die Staatsanwaltschaft werden auf der Ebene des Gerichts nicht nur überdurchschnittlich viele Verfahren eingestellt, sondern auch Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens verhängt. Diese Milde in der Strafzumessung wird überwiegend als Indiz dafür gewertet, dass die große Zahl der zur Verurteilung gelangenden Umweltverstöße nicht sehr schwerwiegend ist und sich die Täter durch Vorbelastung und Schuldgrad deutlich von Tätern der klassischen Kriminalität unterscheiden.

2.6.1 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Überblick

Die mit der zunehmenden Umweltverschmutzung verbundenen Gefahren rückten erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in das allgemeine Bewusstsein. "Waldsterben" und "Ozonloch" wurden zu

Synonymen für das Problem. "Störfälle" in Atomkraftwerken, wie der GAU in Tschernobyl 1986, Chemieunglücke, wie das in Seveso 1976, wo Dioxine freigesetzt wurden, im indischen Bhopal, wo 1984 tödliches Methylisocyanat entwich und den Tod von über 3.000 Menschen zur Folge hatte, oder bei Sandoz in Basel, wo durch das Löschwasser eines Großbrandes ca. 30 t quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel in den Oberrhein gelangten, verdeutlichten das Maß der Gefährdungen ebenso wie die sich häufenden Großtankerunfälle, z. B. jene des Tankers "Torrey Canyon", der 1967 in der Nordsee die bis dahin größte Ölpest verursachte, des Tankers "Amoco Cadiz", der 1978 vor der französischen Atlantikküste ca. 230 000 t Rohöl verlor, des Tankers "Exxon Valdez", der 1989 im Prinz William Sound vor Alaska havarierte oder des Tankers "Erika", der 1999 vor der französischen Westküste in zwei Teile zerbrach. Freilich decken sich "hohes verbales Umweltbewusstsein und tatsächliches Alltagshandeln gegenüber der Umwelt ...nicht."⁵⁸⁴ In der Berichterstattung werden spektakuläre Einzelfälle und deren Verursacher in den Vordergrund gestellt und weniger generelle Umweltrisiken, die durch langfristige Prozesse und durch die Summation vieler kleiner Ereignisse entstehen. Dies fördert die Einstellung, dass sich der Einzelne als Betroffener und nicht als potenzieller Verursacher sieht.

Der Umweltschutz ist zu einer vordringlichen staatlichen Aufgabe geworden. Die Knappheit der Umweltressourcen muss mit der ökonomischen und sozialen Entwicklung in einen vernünftigen Ausgleich gebracht werden. Diese Einsicht hat sich in Neugestaltungen und Fortentwicklungen des Umweltrechts niedergeschlagen. Die Bundesregierung entwickelte 1971 ein Umweltprogramm,⁵⁸⁵ in dessen Gefolge zahlreiche Verwaltungsgesetze zum Schutz der Umwelt, z. B. das Abfallbeseitigungsgesetz oder das Bundesimmissionsschutzgesetz⁵⁸⁶, erlassen oder erweitert wurden, die jeweils auch Strafbestimmungen enthielten. Angesichts der weiterhin bestehenden Strafbarkeitslücken und wegen der uneinheitlichen Ausgestaltung in diesen nebenstrafrechtlichen Bestimmungen wurde durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität⁵⁸⁷ - vom 28.03.1980 erstmals ein eigener Abschnitt "Straftaten gegen die Umwelt" in das StGB eingefügt. "Der Lebensraum und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen...verdienen den strafrechtlichen Schutz und die Beachtung, die im Kernbereich des Strafrechts zum Schutze der klassischen, insbesondere individualrechtlichen Rechtsgüter seit langem selbstverständlich sind. Der strafrechtliche Umweltschutz darf sich nicht allein auf den Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit beschränken; er muss auch den Schutz elementarer Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes einbeziehen und solche ökologischen Schutzgüter auch als Rechtsgüter anerkennen".⁵⁸⁸ Die Bedeutung, die der Gesetzgeber inzwischen dem Umweltschutz einräumt, wurde durch die 1994 erfolgte Aufnahme als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz deutlich: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Das Bewusstsein hinsichtlich der Gefährdungen und Belastungen der Umwelt als Ganzes und der die natürliche Lebensgrundlage des Menschen bildenden ökologischen Güter sowie die Einsicht in die hieraus entstehenden Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen haben entscheidend dazu beigetragen, die Umwelt nicht nur durch zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, sondern auch durch das Strafrecht zu schützen. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28.03.1980 wurden die praktisch wichtigsten der bis dahin im Nebenstrafrecht enthaltenen straf- und bußgeldbedrohten Umwelt-

⁵⁸⁴ KAISER, G., 1999, S. 186.

⁵⁸⁵ Vgl. BT-Drs. VI/2710.

⁵⁸⁶ Vgl. TRIFFTERER, O., 1980, S. 42 ff.; zusammenfassend zur Geschichte des Umweltstrafrechts siehe BLOY, R., 1997; HOCH, H. J., 1994, S. 23 ff.

⁵⁸⁷ Siehe BGBI. I., S. 373.

⁵⁸⁸ Begründung zum Regierungsentwurf eines 18. Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drs. 8/2382), S. 9 f.

verstöße zusammengefasst und unter z. T. erheblicher Veränderung und Erweiterung in das StGB eingestellt. Durch die Aufnahme in das StGB sollten der Rang des Umweltschutzes und der sozialschädliche Charakter der Umweltverstöße betont, ferner der Auffassung entgegengetreten werden, Umweltverstöße seien weniger gravierend als andere Straftaten, und schließlich der Bekanntheitsgrad dieser Strafnormen erhöht und damit im Bewusstsein der Allgemeinheit stärker verankert werden.

Schon bald stellte sich jedoch heraus, dass die Effizienz des neuen Umweltstrafrechts deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Durch den Chemieunfall bei Basel (Sandoz) im November 1986 erhielten die Reformüberlegungen starken Auftrieb. Durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994⁵⁸⁹ wurden, im Sinne einer "inneren" Reform, die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz gegen Boden- und Luftverunreinigungen, gegen Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten sowie gegen Gefahren durch unverantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und beim Transport gefährlicher Güter verstärkt. Hierdurch sollten Lücken im strafrechtlichen Umweltschutz geschlossen und Vollzugsdefiziten entgegengewirkt werden. Als Folge einer zunehmenden illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung⁵⁹⁰ und in Umsetzung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben wurde ferner die verbotene oder ungenehmigte Ein-, Durch- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle unter Strafe gestellt.

Das Umweltstrafrecht geht vom Schutz einzelner Umweltmedien aus, wie Boden, Luft und Wasser, die als eigenständige Schutzgüter anerkannt wurden. Daneben genießen noch die Tier- und Pflanzenwelt einen eigenständigen Schutz. Diese Schutzgüter werden aber nicht um ihrer selbst willen geschützt. Nach herrschender Auffassung hat das Umweltstrafrecht nämlich einen doppelten Rechtsgutsbezug, d. h. die Umweltmedien werden zwar geschützt, Bezugspunkt ist aber der Mensch, den in seiner natürlichen Umwelt zu schützen, Aufgabe des Strafrechts ist. Diese beiden Akzente der "ökologisch-anthropozentrischen" Sichtweise sind bei den einzelnen Straftatbeständen unterschiedlich stark ausgeprägt.⁵⁹¹ Ihrer Schutzrichtung nach lässt sich bei den "Straftaten gegen die Umwelt" (29. Abschnitt des StGB) derzeit folgende Unterscheidung treffen:

- Schutz von Gewässern (§§ 324, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2, 330 StGB),
- Schutz des Bodens (§§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2 und 3, 330 StGB),
- Schutz vor Luftverunreinigung (§§ 325, 326 Abs. 2 Nr. 4a, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor Lärm (§§ 325a, 327 Abs. 2 Nr. 1, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Abfällen (§§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB),
- Strahlenschutz (§§ 327 Abs. 1, 328, 326 Abs. 3 StGB, ferner §§ 307, 309-312 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Stoffen und Gütern (§§ 328 Abs. 3, 330a StGB),
- Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 329 Abs. 3, 330 StGB).

Außerhalb des 29. Abschnitts des StGB finden sich ebenfalls noch einige Umweltdelikte, insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Straftaten der §§ 307, 309-312, 314 StGB⁵⁹² zu nennen. Auch § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) ist ein Umweltdelikt, soweit es den Schutz von Naturdenkmälern betrifft. Daneben kommen noch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte (§§ 223 ff., 211 ff. StGB) in Betracht.

⁵⁸⁹ Siehe BGBl. I., S. 1440.

⁵⁹⁰ Vgl. BREUER, B., 1998.

⁵⁹¹ Zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 121 ff.

⁵⁹² § 307 StGB: Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie; § 309 StGB: Missbrauch ionisierender Strahlen; § 310 StGB: Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens; § 311 StGB: Freisetzen ionisierender Strahlen; § 312 StGB: Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage; § 314 StGB: Gemeingefährliche Vergiftung..

In das StGB eingestellt wurden lediglich die praktisch wichtigsten Strafvorschriften. Weitere Strafvorschriften finden sich im Nebenstrafrecht⁵⁹³. Ferner enthalten die zentralen Umweltgesetze - Wasserhaushaltsgesetz⁵⁹⁴, Bundes-Immissionsschutzgesetz⁵⁹⁵, Chemikaliengesetz⁵⁹⁶, Abfallgesetz⁵⁹⁷, Bundesnaturschutzgesetz⁵⁹⁸, Atomgesetz⁵⁹⁹ - Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen es sich überwiegend um schlichte Ungehorsamstatbestände handelt, die den verwaltungsrechtlichen Befolgungsanspruch mit Geldbuße bewehren.⁶⁰⁰

Die Besonderheit des Umweltstrafrechts besteht in seiner Verwaltungsakzessorietät. Es soll - jedenfalls grundsätzlich - strafrechtlich nicht verboten sein, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Verwaltungsakzessorietät bedeutet zum einen begriffliche Abhängigkeit der Strafnormen vom Umweltverwaltungsrecht, dem die in den Strafgesetzen enthaltenen Begriffe entnommen und die auch dementsprechend auszulegen sind. Zum anderen bedeutet Verwaltungsakzessorietät die Abhängigkeit der Strafbarkeit vom Umweltverwaltungsrecht (Verwaltungsrechtsakzessorietät) bzw. von auf dessen Grundlage erlassenen, möglicherweise materiell fehlerhaften Verwaltungsakten (Verwaltungsaktsakzessorietät).⁶⁰¹ Dies begründet eine Abhängigkeit sowohl von der Umweltpolitik verschiedener Gesetz- und Verordnungsgeber als auch von der mehr oder minder strengen Verwaltungspraxis vor Ort. Verwaltungsbehörden können Erlaubnistatbestände setzen und grenzen dadurch den Bereich strafbaren Verhaltens ein; viele der Umweltstraftatbestände setzen Verbote der Exekutive voraus.

Aus Sicht des Gesetzgebers gibt es zu dieser Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts kaum eine Alternative. Immerhin hat der Gesetzgeber einem Missbrauch insofern einen Riegel vorgeschoben, als rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen dem genehmigungslosen Handeln gleichgestellt worden sind.⁶⁰² Die den Behörden eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume sollen dem Ausgleich widerstreitender Interessen dienen - dem Schutz und der Bewahrung der Umwelt einerseits, der wirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzung der Umwelt andererseits. Soll diese Ausgleichsfunktion erhalten bleiben, muss diese Entscheidungsbefugnis auch für das Strafrecht Geltung haben. Einem autonomen Umweltstrafrecht sind deshalb sehr enge Grenzen gesetzt, wie § 330a StGB zeigt, der einen konkreten Lebens- und Gesundheitsgefährdungstatbestand beschreibt.

Die praktisch wichtigste Konsequenz der Verwaltungsaktsakzessorietät besteht darin, dass Genehmigungen, die nicht durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch falsche Angaben erschlichen sind, die Strafbarkeit ausschließen. Da es nur auf die formelle Rechtmäßigkeit ankommt (ausgenommen die in § 330d Nr. 5 StGB geregelte Fallgruppe des kollusiven Zusammenwirkens), hindert

⁵⁹³ Zu nennen sind insbesondere § 38 Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 30a i. V. m. 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 63 ff. BSG, §§ 27, 27a Chemikaliengesetz (ChemG), § 148 Gewerbeordnung (GewO), §§ 51, 52, 56, 57 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), § 59 LuftVG, § 39 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG). Die Fülle dieser nebenstrafrechtlichen Bestimmungen hat zur Forderung nach einer Zusammenfassung aller umweltrechtlichen Regelungen einschließlich der Strafvorschriften in einem "Umweltgesetzbuch" geführt. Die Verfasser eines entsprechenden Entwurfs sprachen sich jedoch aus systematischen Gründen für eine Normierung der umweltstrafrechtlichen Vorschriften im StGB aus. Vgl. DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 120 m. w. N.

⁵⁹⁴ § 41 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

⁵⁹⁵ § 62 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

⁵⁹⁶ §§ 26, 27 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG).

⁵⁹⁷ § 61 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW -; AbfG).

⁵⁹⁸ §§ 30, 30a Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

⁵⁹⁹ § 46 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz -.

⁶⁰⁰ Vgl. DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 120 f. m. w. N.

⁶⁰¹ Tatbestandsmerkmal der meisten umweltstrafrechtlichen Vorschriften ist ein Handeln unter "Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten". Hierunter ist gem. § 330d Nr. 4 StGB eine Pflicht zu verstehen, die sich aus "einer Rechtsvorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung, einem vollziehbaren Verwaltungsakt oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ..." ergibt.

⁶⁰² Gemäß § 330d Nr. 5 StGB ist "ein Handeln ohne Genehmigung...auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angabe erschlizierte Genehmigung...".

selbst ein materiell rechtswidriger Verwaltungsakt die Strafbarkeit.⁶⁰³ Ein Teil der Lehre geht sogar von einer rechtfertigenden Wirkung bloßer behördlicher Duldung aus.⁶⁰⁴ Der Zugriff des Umweltstrafrechts bleibt deshalb weitgehend beschränkt auf die nicht genehmigten, "eher belanglosen Vorgänge des beruflichen und privaten Alltags."⁶⁰⁵ Gewichtigere Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere aus dem gewerblich-industriellen Verantwortungsbereich, erfüllen sehr viel seltener die Strafbarkeitsvoraussetzungen, weil sie von den Umweltbehörden antragsgemäß gestattet sind oder zumindest geduldet werden. Hier hängt die Strafbarkeit "davon ab, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung von vornherein mit den erforderlichen Auflagen versieht bzw. dass sie die von der Anlage ausgehenden Gefahren frühzeitig erkennt und sich daher zu einer vollziehbaren Anordnung oder Untersagung gegenüber dem Anlagenbetreiber entscheidet und dieser dagegen verstößt. Fehlt es nun aber an diesen umweltschützenden Überwachungstätigkeiten der Verwaltung - und das ist leider in der Praxis recht häufig -, so werden die vielbeklagten Vollzugsdefizite des Verwaltungsrechts in das Strafrecht transportiert, so dass aufgrund der verwaltungsaktsakzessorischen Ausgestaltung zwangsläufig auch der strafrechtliche Umweltschutz weitgehend leerläuft."⁶⁰⁶ Selbst dort, wo eine Genehmigung fehlt, wird es vielfach deshalb nicht zu einer Verurteilung kommen, weil die verwaltungsrechtliche Vorgeschichte "zu komplex, vielschichtig und unklar (ist), als dass im Einzelfall objektive Pflichtwidrigkeiten, geschweige denn ein individuelles Verschulden, ohne weiteres erkennbar bzw. nachweisbar wäre."⁶⁰⁷ Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die empirischen Untersuchungen, auf die diese Aussagen zurückgehen, vor der Gesetzesänderung von 1994 - mit der Einschränkung der tatbestandsverneinenden oder rechtfertigenden Wirkung der Genehmigung durch § 330d Abs. 5 StGB - durchgeführt wurden.

Neben den Genehmigungen ist die zweite große Fallgruppe, die unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsaktakzessorietät von Bedeutung ist, die der belastenden Verwaltungsakte, also z. B. die Untersagungen oder Auflagen. Ein Verstoß hiergegen stellt die in zahlreichen Umweltstraftatbeständen tatbestandlich erforderliche "Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten" dar. "Hier können Verfilzungen zwischen Aufsichtsbehörden und Industrie oder sachfremde Rücksichtnahmen (z. B. Verhütung von Steuerbußen der Kommunen) die Entstehung straffreier Räume begünstigen, weil die nach der Rechtslage gebotenen Verwaltungsakte (Anordnungen, Auflagen oder Untersagungen nach § 325 Abs. 1) mit der Folge unterbleiben, dass die strafrechtliche Anknüpfung vereitelt wird."⁶⁰⁸ In Betracht kommt dann lediglich eine Strafbarkeit des Amtsträgers, sofern für diesen eine Pflicht zum Einschreiten bestand.

Wegen dieser Verwaltungsaktakzessorietät hat das Umweltstrafrecht eine das Umweltverwaltungsrecht flankierende und ergänzende Funktion. "Eine Verbesserung des Umweltschutzes (muss) in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden",⁶⁰⁹ also durch Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts.

⁶⁰³ Tragende Argumente hierfür sind: "Die Einheit der Rechtsordnung, damit zusammenhängend Rechtssicherheit und Vertrauensschutz sowie die Entlastung des Strafrichters von der zum Teil komplizierten Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts"; vgl. SCHALL, H., 1990, S. 1267.

⁶⁰⁴ Nachweise bei DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 129.

⁶⁰⁵ MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 6.

⁶⁰⁶ SCHALL, H., 1990, S. 1266.

⁶⁰⁷ MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 7.

⁶⁰⁸ LACKNER, K. und K. KÜHL, 1999, vor § 324 Rn. 3; ebenso EISENBERG, U., 2000, § 47 Rn. 57, der eine Tendenz des kontrollierenden bzw. strafverfolgenden Verhaltens der Ordnungs- und Justizbehörden vermutet, "Belange der Wirtschaft, des (regionalen) Steueraufkommens sowie der Arbeitsplatzhaltung einschließlich des Reaktionsarsenals der Großindustrie besonders zu berücksichtigen."

⁶⁰⁹ BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, 3; ebenso MÖHRENSCHLAGER, M., 1994, S. 514.

2.6.2 Umweltkriminalität

2.6.2.1 Dunkelfeld der Umweltkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle

Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen⁶¹⁰, das durch die Strafrechtspraxis nur defizitär und einseitig ausgeschöpft werde.⁶¹¹ In einer 1990/91 durchgeführten schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten aus insgesamt sechs Ländern schätzten 76% der Befragten das Dunkelfeld als "bedeutend größer als das der registrierten Umweltkriminalität" ein.⁶¹² Derartige, auf Berufserfahrung gestützte Einschätzungen sind freilich nur ein unzulänglicher Ersatz für eine empirische und repräsentative (in diesem Feld allerdings nur sehr schwer mögliche und derzeit noch fehlende) Dunkelfeldforschung, die bei den Verursachern von Umweltschäden unmittelbar ansetzt.⁶¹³ Aussagen über die Größe und die Struktur des Dunkelfeldes wären deshalb derzeit nur spekulativ.⁶¹⁴

Die Ausschöpfung des Dunkelfeldes der Umweltkriminalität ist im Wesentlichen vom Anzeigeverhalten und vom behördlichen Kontrollverhalten abhängig. Über die relative Häufigkeit, mit der Ermittlungsverfahren von Privaten, von der Polizei, von Umweltfachbehörden oder sonstigen Behörden eingeleitet werden, liegen aus den bisherigen Untersuchungen teilweise voneinander abweichende Ergebnisse vor.⁶¹⁵ Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass die Mehrzahl der Anzeigen von Privaten und allgemeinen Polizeidienststellen erstattet wurde; auf Anzeigen der Umweltfachbehörden ging, darin stimmen die Untersuchungen überein, immer nur ein geringer Teil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zurück. In einer schriftlichen Befragung von Staatsanwälten wurde auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit eine eindeutige Dominanz der polizeilichen Anzeigerstattung, und zwar vor allem der Schutzpolizei, festgestellt.⁶¹⁶ Bei der Polizei standen die selbst eingeleiteten eigenen Ermittlungen im Vordergrund, nahezu gleich häufig wurde die Privatbevölkerung als Hinweisgeber genannt. Diese Befunde werden durch Aktenanalysen bestätigt.⁶¹⁷ Auf Mitteilungen von Umweltfachbehörden dürfte danach weniger als ein Viertel aller Ermittlungsverfahren zurückgehen.⁶¹⁸

Durch Private werden vor allem eher dem Bagatellbereich zugehörige, leicht sichtbare Umweltbeeinträchtigungen bzw. als unmittelbar störend empfundene Gewerbeemissionen gemeldet.⁶¹⁹ Bei Luftimmissionen oder Gewässerverunreinigungen gibt es "selten einen konkreten, unmittelbar Geschädigten; geschädigt ist hier vielmehr zumeist die Allgemeinheit. Die Anzeigebereitschaft wird insofern ‚nur‘ durch ein allgemeines Umweltbewusstsein gefördert. Eine Anzeigemotivation aufgrund persönlicher Betroffenheit ist jedoch seltener als im übrigen Strafrecht. Schließlich ist zu konstatieren, dass sich die Ermittlung

⁶¹⁰ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 212; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 78; HOCH, H. J., 1994, S. 197 ff.; MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 8.

⁶¹¹ Vgl. die Zusammenfassung der empirischen Arbeiten zum Umwelt(straf-)recht bei HOCH, H. J., 1994, S. 47 ff.

⁶¹² Ermittlung der Durchschnittsquote aufgrund der Angaben in Hoch, H. J., 1994, S. 198 (Abbildung 34). Als "bedeutend größer" eingeschätzt wurde das Dunkelfeld von 85,5% der Staatsanwälte (n=76), von 79,1% der Polizeikräfte (n=1148) und von 71% der Umweltverwaltungsbediensteten (n=697).

⁶¹³ Der Interministerielle Arbeitskreis hat zur annäherungsweise Bestimmung der Größe des Dunkelfeldes eine "umfassende Auswertung von Akten der Umweltverwaltungsbehörden" vorgeschlagen; vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 39. Den Weg einer so genannten "Expertenbefragung" wählten WITTKÄMPER, G. W. und M. WULFF-NIENHÜSER, 1987, S. 349 ff. sowie WULFF-NIENHÜSER, M., 1987, S. 353 ff.

⁶¹⁴ Ebenso BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 4.

⁶¹⁵ Vgl. EISENBERG, U., 2000, § 26 Rn. 50. Für die StA-Statistik wird ab 1998 auch erfasst, ob es sich bei dem erledigten Verfahren um ein "Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen" handelt. Als einleitende Behörde werden allerdings nur "Polizei", "Staatsanwaltschaft", "Steuer-/Zollfahndungsstelle" sowie "Verwaltungsbehörde" getrennt erfasst. Die Rolle von Privaten einerseits, von Umweltfachbehörden andererseits wird auf diese Weise nicht abgebildet werden können.

⁶¹⁶ HOCH, H. J., 1994, S. 208, Abb. 38.

⁶¹⁷ Vgl. die Zusammenfassung der Befunde bei LEFFLER, N., 1993, S. 31 f.

⁶¹⁸ Vgl. KAISER, G., 1998, S. 891; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 81; LEFFLER, N., 1993, S. 31 f. Nach Einschätzung dieser Autoren werden nur etwa 15-20% der Ermittlungsverfahren durch Umweltbehörden eingeleitet. Vgl. hierzu auch BUNDESREGIERUNG BT-Drs. 11/1555, S. 11 und Anlagen 3d, e, die dieses Ergebnis aufgrund von Erhebungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bestätigt.

⁶¹⁹ Vgl. EISENBERG, U., 2000, § 26 Rn. 51; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 82; SCHALL, H., 1990, S. 1270.

gen zu einem großen Teil auf Vorgänge mit Bagatelldarakter beziehen, ... Schwere Umweltbelastungen aus dem gewerblich industriellen Bereich, die nicht als besonders schwere Störfälle im Sinne eines Einzelfalles in das Augenmerk der Öffentlichkeit gelangen, stehen dagegen nur relativ selten im Zentrum der Ermittlungen ... Denn große Industrieunternehmen sind aufgrund ... einer generellen Verschlussenheit nach außen nur schwer zu kontrollieren; Umweltbeschädigungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten sind hier vor allem für Privatpersonen ... überwiegend nicht zu erkennen."⁶²⁰

Angesichts dessen kommt es entscheidend auf die Zuarbeit der Umweltbehörden an. Denn "als Kontroll- und Überwachungsorgan (stehen) sie im umweltrechtlichen Bereich ... in engem Kontakt mit den gewerblichen Emittenten und erhalten so regelmäßig auch als erste Kenntnis von relevanten Störfällen; mit ihrem Sachverstand und jedenfalls einer Minimalausstattung von Mess- und Kontrollgeräten können (sie) ... noch am ehesten rechtzeitig die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen. ... Zu dieser theoretisch günstigen Ausgangslage für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörde steht die Realität jedoch in krassem Gegensatz. ... die Anzeigebereitschaft der Verwaltungsbehörden (ist) als ausgesprochen gering zu bezeichnen."⁶²¹ Dass die Umweltfachbehörden, "die an den potenziellen Quellen der Umweltschädigung regulativ operieren"⁶²², sich mit Anzeigen zurückhalten und, wie vermutet wird, vornehmlich leichtere Verstöße melden,⁶²³ hat strukturelle Ursachen. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden bevorzugen "verhandlungsorientierte Konfliktlösungen, von denen sie sich - unter Berufung auf das Kooperationsprinzip - prospektiv bessere Resultate erwarten. Kommt es hier dennoch zur Einschaltung der Strafverfolgungsorgane, sind vor allem Personen ohne nennenswerten Verhandlungsspielraum ... betroffen, oder aber es handelt sich um Konstellationen, in denen z. T. jahrelange Eigenbemühungen der Behörde ohne Erfolg geblieben waren."⁶²⁴ Diese Annahmen über das Mitteilungsverhalten der Umweltbehörden stützen sich zum einen auf Einschätzungen von hierzu befragten Polizeibeamten,⁶²⁵ zum anderen auf Befragungen von Bediensteten der Umweltverwaltung (Immission und Wasser). Als Gründe für die zurückhaltende Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden wurde von den befragten Mitarbeitern der Umweltbehörden genannt: "geringe Erwartung in die Leistungsfähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, ... Vermutungen über Gefährdungen der kooperativen Beziehungen zu den Betreibern, ... Befürchtungen, eventuell selbst in ein Strafverfahren verwickelt zu werden,...Einflussnahmen von Seiten der eigenen Vorgesetzten in Richtung einer Verhinderung von Strafanzeigen. ... Insgesamt haben über 12% der von uns befragten Bediensteten der Umweltbehörden angegeben, dass sie schon einmal oder mehrfach an der Abgabe einer Strafanzeige gehindert worden sind."⁶²⁶ Die Kehrseite des auf Kooperation abzielenden Verwaltungshandelns ist die partielle Selbstentmachtung der Umweltbehörden.⁶²⁷ Hinzu kommt, dass, jedenfalls regional begrenzten Untersuchungen

⁶²⁰ UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 9.

⁶²¹ SCHALL, H., 1990, S. 1271.

⁴⁰ HOCH, H. J., 1994, S. 209.

⁶²³ So die Einschätzung der von LEFFLER, N., 1993, S. 234, befragten polizeilichen Umweltsachbearbeiter.

⁶²⁴ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 84; ebenso SCHWIND, H.-D., 2001, S. 435.

⁶²⁵ Vgl. z. B. LEFFLER, N., 1993, S. 230 ff.

⁶²⁶ RÜTHER, W., 1992, S. 154.

⁶²⁷ "In zahlreichen Verfahren sieht sich die Genehmigungsbehörde aufgrund der technischen Komplexität der Genehmigungsmaterie einerseits und des gewaltigen Wissensvorsprungs der Industrie andererseits geradezu zu einer Kooperations- und Konsensstrategie gezwungen ... Daher kommt es gerade bei größeren Projekten in der Praxis fast regelmäßig zu einem dem formellen Genehmigungsverfahren vorgeschalteten, vom Gesetz jedoch nicht vorgesehenen Vorverfahren, in dessen Verlauf bereits faktisch bindende Absprachen und Vorklärungen getroffen werden – mit dem verwaltungsökonomischen Erfolg einer geringen Zahl späterer Widerspruchsverfahren ... Diese Handlungsstrategien ... bedingen in aller Regel auch ein Entgegenkommen der Verwaltung in Form von Übergangsfristen oder stillschweigenden Duldungen bereits laufender Umweltverletzungen. ... Schon zu diesem Zeitpunkt ist ein Pakt entstanden, der die Verwaltungsbeamten schnell in einen Teufelskreis bringt: Sie werden auch bei nachfolgenden oder noch nicht abgestellten Umweltverstößen immer noch mit informellen Strategien und Verhandlungen die Einhaltung der vereinbarten Auflagen, Grenzwerte usw. zu erreichen suchen. Bleibt aber der gewünschte Erfolg aus, so ist dem Beamten der Übergang zu härteren Reaktionen, nämlich zu Erstattung einer Strafanzeige praktisch verwehrt, denn damit setzt er sich spätestens jetzt selbst der Kritik und vor allem der Gefahr der Strafverfolgung aus." SCHALL, H., 1990, S. 1271.

Ende der achtziger Jahre zufolge, der Überwachungsbereich das Bild einer "chronischen Mängelverwaltung" bietet, die wegen knapper Ressourcen weniger systematisch, sondern insbesondere dann reagiert, wenn Stör- oder Unglücksfälle dazu zwingen.⁶²⁸ Schließlich wird, jedenfalls auf kommunaler Ebene, der Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, hier: Verlust von Arbeitsplätzen und Verringerung des Steueraufkommens, genannt, der vielfach zugunsten der Ökonomie gelöst wird.

"Um dem insgesamt ... tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden in mehreren Ländern ... Verwaltungsvorschriften erlassen, die z. B. für bestimmte Fälle eine Anzeigepflicht für die Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann."⁶²⁹ Positive Ergebnisse wurden bislang weniger im Bereich der Anzeigerstattung hinsichtlich gravierender Verstöße festgestellt,⁶³⁰ sondern im Hinblick auf "regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch. Ein besonderer Anstieg der Anzahl der erfassten Umweltstraftaten in den Ländern mit einem entsprechenden Zusammenarbeitserlass ist jedenfalls nicht festzustellen."⁶³¹

Insgesamt legen die vorliegenden Befunde zur Aufhellung des Dunkelfeldes die Vermutung nahe, dass aufgrund des Zusammenwirkens dieser verschiedenen Gründe die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte, bagatelhaftere Fallgestaltungen beruht. Dies schließt nicht aus, dass tatsächlich Delikte geringerer Schwere überwiegen.⁶³² Die Vermutung, dass die Entdeckungs-, Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Schwere und Komplexität des Delikts unterschiedlich ist, würde nur verständlich machen, weshalb die - mutmaßlich - in der Realität vorfindbare Verteilung noch weiter in Richtung leichter Delikte verschoben ist.

2.6.2.2 Erfassung von Umweltkriminalität in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden derzeit unter "Umweltkriminalität" ausgewiesen:⁶³³

- "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)", darunter jeweils gesondert §§ 324, 325, 325a, 326 (außer Abs. 2), 327, 328, 329, 326 Abs. 2, 330a StGB,
- "Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB",
- "Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Arzneimittelgesetz, Weingesetz, Futtermittelgesetz, Fleischhygienegesetz)", darunter jeweils gesondert Straftaten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz, Straftaten nach dem Weingesetz,
- "Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor", darunter jeweils gesondert Straftaten nach dem Chemikaliengesetz, Straftaten nach dem Bundesseuchen-, Geschlechtskrankheiten- und Tierseuchengesetz, Straftaten nach dem Naturschutz-, Tier-, Bundesjagd-, Pflanzenschutzgesetz.⁶³⁴

⁶²⁸ Vgl. RÜTHER, W., 1992, S. 154.

⁶²⁹ UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 13.

⁶³⁰ Vgl. LEFFLER, N., 1993, S. 236 f., wonach gut die Hälfte der befragten Polizeibeamten keine Veränderung des behördlichen Anzeigeverhaltens durch den Erlass feststellte, 22% dagegen "eher starke Veränderungen", die sich aber auf den Bereich der weniger gravierenden Verstöße zu beschränken scheinen.

⁶³¹ Vgl. UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 14. Ebenso und zu einigen der Gründe siehe INTERNMINISTERIELLER ARBEITSKREIS, 1988, S. 63 f.

⁶³² So die Annahme der BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 4.

⁶³³ Zu einer gedrängten Übersicht über Änderungen im statistischen Ausweis vgl. UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 6 f.

⁶³⁴ Die Polizei legt damit eine weite Auffassung von Umweltkriminalität zugrunde, die über die Straftatbestände des 29. StGB-Abschnitts hinausgeht. Begründet wird dies mit der allgemeinen Schutzrichtung des Umweltstraf- und des Umweltverwaltungsrechts (Schutz des menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen). Der Ausweis und die Zuordnung der beiden Deliktgruppen "Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln" sowie "Straftaten

Statistisch in der PKS ausgewiesen werden somit zwar die umweltspezifischen Kerndelikte. Nicht ausgewiesen werden aber zum einen Sachverhalte, die im Einzelfall einen umweltspezifischen Bezug aufweisen, jedoch unter umweltrechtlich neutralen Straftatbeständen erfasst werden (z. B. Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigung), zum anderen die in den strafrechtlichen Nebengesetzen enthaltenen Ordnungswidrigkeiten.⁶³⁵ Teilweise nur summarisch nachgewiesen werden die in den Nebenstrafgesetzen enthaltenen Umweltstraftaten.⁶³⁶ Nicht erhoben wird der durch Umweltkriminalität entstehende Schaden. Eine Gewichtung nach der Schwere der Umweltvergehen ist aufgrund des numerischen Erfassungsprinzips der amtlichen Kriminalstatistik nicht möglich.

In der Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) wird - erstmals für das Berichtsjahr 1998⁶³⁷ - die Erledigung von "Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen" nachgewiesen; Ergebnisse liegen derzeit indes nur für sechs Länder vor. Für die Vergangenheit gibt es keine derartigen bundesweiten deliktsspezifischen Statistiken zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis.

In der Strafverfolgungsstatistik (StVSt) werden die Aburteilungen und Verurteilungen wegen "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)" nachgewiesen. Im Unterschied zur PKS werden die einzelnen Straftatbestände differenzierter ausgewiesen, insbesondere wird nach vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung unterschieden. Von den Verstößen gegen die umweltstrafrechtlichen Nebengesetze werden dagegen nur die wegen Vergehen gegen das PflSchG, das LftVG, die GewO, das LMBG sowie das TierSchG erfolgten Aburteilungen/Verurteilungen summarisch ausgewiesen.

2.6.2.3 Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität

2.6.2.3.1 Polizeilich registrierte Umweltkriminalität

1999 wurden 36.663 von der Polizei bearbeitete "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)" ausgewiesen (vgl. Tabelle 2.6-1). Dies bedeutet einen Anteil von 0,6% an der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität - ohne Straßenverkehrskriminalität. Hinzu kommen noch die "gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)", also die Brunnenvergiftung u. ä., ferner, sofern diese - entsprechend der PKS - der Umweltkriminalität zugeordnet werden, die Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln (7.269) sowie Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (7.065). Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität entfallen hierauf also weniger als 1% der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität. Im Folgenden wird auf diese beiden letztgenannten Fallgruppen, die vielfältige Überschneidungen mit Nicht-Umweltdelikten aufweisen, nicht weiter eingegangen.

Schwere und gewerbsmäßig verübte Umweltdelikte sind nicht selten ein Aspekt von Wirtschaftskriminalität. Dies ist besonders deutlich bei der illegalen Abfallbeseitigung. Wird die Einschätzung der polizeilichen Sachbearbeiter zugrunde gelegt, dann bewegt sich der Anteil der Umweltkriminalität, die der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen ist, im Bereich von unter 1%.⁶³⁸

gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor" geht zurück auf einen Vorschlag der Kommission Umweltkriminalität der AG Kripo. Ab 1988 wurden diese Deliktgruppen mit den Untergruppen im kommentierten Teil des BKA-Jahrbuches im Zusammenhang mit den StGB-Straftaten gegen die Umwelt unter dem Oberbegriff "Umweltkriminalität" dargestellt. Im Unterschied zu dieser weiten Auffassung wird im Folgenden lediglich das Umweltstrafrecht im traditionellen Begriffsverständnis dargestellt.

⁶³⁵ Zu den Ordnungswidrigkeiten und den Verwaltungssanktionen vgl. MEINBERG, V., 1988.

⁶³⁶ Die zahlenmäßige Entwicklung der Straftaten sowie der ermittelten Tatverdächtigen nach dem "BNatSchG, TierSchG, BJagdG und PflSchG" einerseits, nach dem "ChemG und der dazu ergangenen Verordnungen" andererseits werden in UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 107 ff., 113 ff., nachgewiesen.

⁶³⁷ Aus einzelnen Ländern liegen statistische Angaben aus den achtziger Jahren vor; vgl. die Nachweise in BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, Anlagen 1 - 5. Vgl. ferner die von RÜTHER für die Jahre 1978/79 und 1981 aus sechs Ländern ermittelten Zahlen; vgl. ebenda, Anlage 6.

⁶³⁸ In der PKS werden die nach polizeilicher Einschätzung der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Fälle in Tab. 02 ausgewiesen. Im Durchschnitt der Jahre 1992-1999 (alte Länder) wurden 0,7% der als Umweltkriminalität erfassten Fälle der Wirtschaftskriminalität zugeordnet. Zumindest in einem weiteren Sinne besteht bei den mittleren und schweren Erscheinungsformen von

Tabelle 2.6-1: Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität - Fälle, Tatortgröße, Tatverdächtige nach Geschlecht und Nationalität 1999

SZ	Tatbestand	erfasste Fälle	%/ Gesamt	%/ Untergruppe	Ver-suche	Tatortgröße (Einw.)			männl. TV	Nicht-deutsche TV
						<unter 20.000	20.000 bis unter 100000	100000 u. mehr		
						in % der erfassten Fälle				
----	Straftaten insgesamt	6.302.316	100,0		6,4	25,1	26,7	47,7	76,7	26,6
6760	Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)	36.663	0,6	100%	1,0	43,7	23,2	32,8	89,9	12,1
6761	Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)	5.862	0,1	16,0	1,8	50,6	21,7	26,7	90,5	10,8
6762	Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	355	*	1,0	0,8	47,6	23,9	28,2	94,3	4,6
6763	Verurs. von Lärm, Erschütter. und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)	44	*	0,1	0,0	25,0	38,6	36,4	88,6	5,7
6764	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB)	25.882	0,4	70,6	0,8	40,1	22,8	37,0	89,3	12,9
6765	unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	1.056	*	*	0,0	61,2	23,9	14,9	90,1	7,4
6766	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen u. anderen gefährl. Gütern (§ 328 StGB)	142	*	0,4	1,4	44,4	35,2	19,7	94,6	3,8
6767	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	47	*	0,1	0,0	57,4	25,5	17,0	90,8	3,1
6768	Abfallein-, -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	880	*	2,4	0,3	53,4	41,1	5,2	93,3	28,6
6769	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)	59	*	0,2	3,4	25,4	27,1	47,5	93,5	11,3
6770	Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)	18	*		5,6	50,0	11,1	38,9	63,6	9,1
7160	Straftaten i.Z.m. Lebensmitteln insgesamt	7.269	0,1	100%	0,9	31,9	16,0	52,0	76,0	20,7
7161	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	4.160	0,1	57,2	0,5	19,9	15,0	65,0	73,9	26,1
7162	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	2.088	*	28,7	2,3	40,4	15,7	43,5	76,2	12,4
7163	Straftaten nach dem Weingesetz	513	*	7,1	0,0	85,0	9,7	5,3	93,7	4,5
7400	Strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben SZ 7160)	7.065	0,1	100%	1,1	51,2	24,0	24,8	83,5	8,5
7410	Straftaten nach dem ChemikalienG	524	*	7,4	0,8	51,7	26,3	21,9	90,5	8,4
7420	Bundeseseuchen-, Geschlechtskrankheiten- und TiereseuchenG	179	*	2,5	0,0	22,9	67,0	10,1	77,4	11,3
7430	Naturschutz-, Tier-, Bundesjagd-, PflanzenschutzG	6.147	0,1	87,0	1,2	51,8	22,6	25,6	82,1	8,3

* < 0,05%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Umweltkriminalität ein Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität. Hierfür sprechen die folgenden Aspekte: Neben den Umweltstraftatbeständen enthalten diese Fallgestaltungen regelmäßig Tatvorwürfe wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten. Ferner ist auch regelmäßig die Bekämpfung von Finanz- und Steuerdelikten erforderlich. Das Spektrum erfordert Spezialisierungen/Arbeitsteilungen auf Strafverfolgungs- und Verteidigerseite. Auf der Täterseite finden sich überwiegend Verantwortliche von Unternehmen. Eine Reihe dieser Fallgestaltungen fiel bzw. fällt in die Zuständigkeit von Wirtschaftsstrafkammern.

Nach polizeilichen Erkenntnissen stellt Umweltkriminalität allenfalls einen Randaspekt der Organisierten Kriminalität dar.⁶³⁹ Ihr Anteil an allen OK-Straftaten sank in den letzten Jahren kontinuierlich und lag 1999 bei unter einem Prozent.⁶⁴⁰

Innerhalb der "Straftaten gegen die Umwelt" (§§ 324, 324a, 325-330a StGB) entfielen 1999 mehr als zwei Drittel (71%) auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung⁶⁴¹ (§ 326 StGB ohne Abs. 2). Der Häufigkeit nach an zweiter Stelle folgte Gewässerverunreinigung, auf die 16% entfielen. 6,4% der registrierten Umweltstraftaten waren Fälle der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB). Weitere 2,4% entfielen auf den verbotenen Abfallexport bzw. -import (§ 326 Abs. 2 StGB). Die restlichen Umweltstraftaten machten jeweils weniger als 1% aus. In den letzten Jahren erfolgte eine deutliche Schwerpunktverlagerung von der Gewässerverunreinigung auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Auf Gewässerverunreinigung entfielen 1987 59%, 1999 lediglich noch 16% aller registrierten Umweltstraftaten; der Anteil der auf Abfallbeseitigung entfallenden Delikte erhöhte sich von 30% (1987) auf 71%. In statistischer Hinsicht an Bedeutung gewonnen haben ferner noch die Bodenverunreinigung sowie der unerlaubte Abfallexport und -import. Alle anderen Delikte sind zahlenmäßig gering und blieben weitgehend unverändert.

Aktenanalysen aus den achtziger Jahren zeigten vor allem Fallgestaltungen wie: "Übergelaufene Hausklärruben, undichte landwirtschaftliche Lagerstätten, kleinere Schiffsleckagen und ungenehmigte Kfz-Schrottablagerungen".⁶⁴² Schwere Umweltverstöße bildeten danach eher die Ausnahme. Diese Deliktstruktur ist freilich mitbedingt durch selektive Wahrnehmung und Anzeige bei der Polizei. Neuere repräsentative Untersuchungen fehlen, weshalb unbekannt ist, ob und wie sehr sich dieses Bild zwischenzeitlich gewandelt hat. In Einzelfalldarstellungen⁶⁴³ dürften die schweren Fälle, weil eher berichtenswert, regelmäßig überproportional häufig dargestellt sein. In der polizeilichen Praxis wird derzeit differenziert zwischen

- (1) Bagatellkriminalität: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen durch Einzeltäter mit ausschließlich lokalen Bezügen und/oder geringem Schaden (z. B. „wilde Eigentumsaufgaben von Altfahrzeugen“).
- (2) Mittlere Erscheinungsformen: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen mit überregionalen Bezügen, grundsätzlich gewerbsmäßigen Strukturen in der Form von kleineren Unternehmen (Ein- oder Mehrpersonengesellschaften) und/oder bedeutsamen Umweltschädigungen bzw. besonderen Gefährdungslagen. Beispiele sind ferner Stör- und Unglücksfälle in technischen Betrieben und bestimmte Formen der Abfallverschiebung.
- (3) Schwere und/oder organisierte Erscheinungsformen: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen mit überregionalen oder internationalen Bezügen, gewerbsmäßigem Vorgehen in Form von auf Dauer angelegten Unternehmensstrukturen und/oder schweren Umweltschädigungen bzw. hohem Gefährdungsgrad. Tätermotiv ist u.a. die Erschließung von dauerhaften Einnahmequellen auf krimineller Basis. Beispiele sind z. B. bestimmte Fälle des verbotenen nationalen und internationalen Handels mit geschützten Arten sowie bestimmte Formen der nationalen und internationalen Abfallverschiebung.

Die numerische Häufigkeitszählung der PKS lässt diese qualitativen Aspekte nicht erkennen. Ein Fall in der PKS kann die illegale Entsorgung von mehreren hundert oder sogar tausend Tonnen Sonderabfälle umfassen, es kann sich aber auch „nur“ um ein "wild abgestelltes Altfahrzeug" handeln.

⁶³⁹ Vgl. dagegen SCHWIND, H.-D., 2001, S. 439: "Besorgniserregend erscheint die Tendenz zur Organisierten Wirtschaftskriminalität auch im Umweltbereich." Nach polizeilicher Einschätzung lässt sich der Zusammenhang zur Definition der Organisierten Kriminalität (OK) nur in Ausnahmefällen vollständig herstellen, weil das spezielle Merkmal „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“ normaler Bestandteil des Wirtschaftslebens ist und somit nicht zur Qualifizierung als OK herangezogen werden kann.

⁶⁴⁰ Quelle: www.bka.de/lageberichte/ok/1999kf/kurzla25.html.

⁶⁴¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird diese Bezeichnung beibehalten. Die amtliche, den Regelungsinhalt genauer wiedergebende Überschrift lautet "Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen".

⁶⁴² KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S. 153.

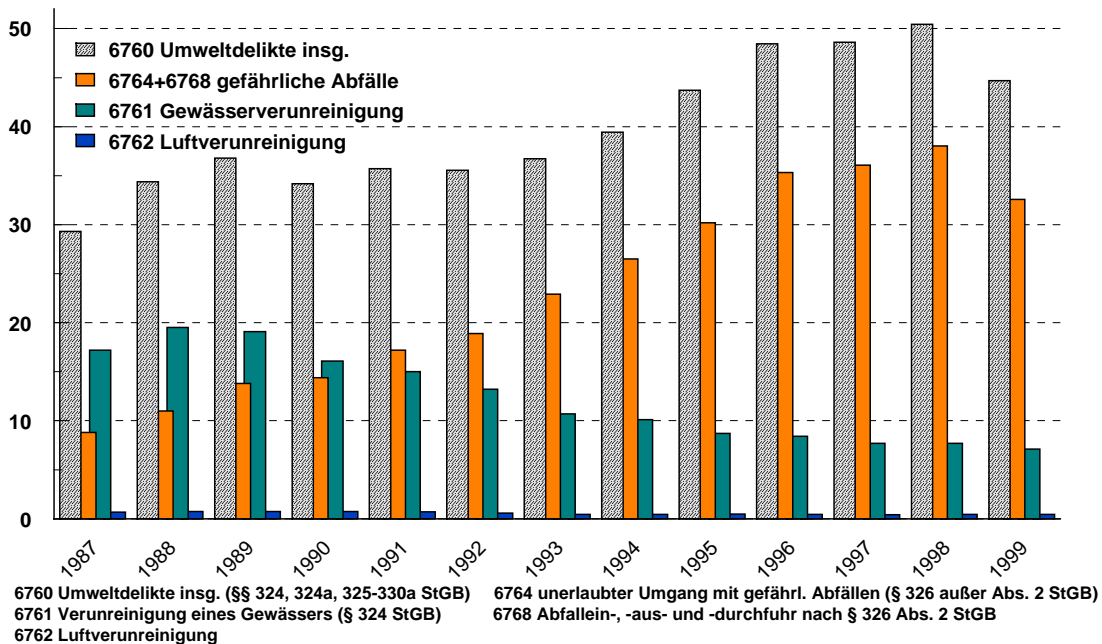
⁶⁴³ Vgl. z. B. die von PFOHL, M., geschilderten Fälle.

Strukturelle Besonderheiten der Straftaten gegen die Umwelt bestehen vor allem hinsichtlich des Tatorts (vgl. Tabelle 2.6-1). Wie der Vergleich mit der Tatortverteilung bei den insgesamt ermittelten Straftaten zeigt, werden Umweltstraftaten zu einem erheblichen Teil (44%) in kleinen Gemeinden (bis unter 20.000 Einwohner) registriert, auf die ansonsten nur 25% entfallen. Dieses Land-Stadt-Gefälle widerspricht der Erwartung, Umweltverstöße träten vor allem in städtischen Ballungszentren vermehrt auf. Vermutet wird, diese regionale Verteilung sei zum einen Folge einer geringeren Sichtbarkeit der industriellen Umweltverschmutzung, zum anderen Ergebnis einer unterschiedlichen Kontrolldichte. "Dass die informelle Sozialkontrolle in ländlichen Gebieten größer ist als in Großstädten, wo die Industrie in der Regel angesiedelt ist, könnte somit nicht nur die oben genannte Abweichung erklären, sondern auch eine der Ursachen für das Überrepräsentiertsein der Landwirtschaft bei der registrierten Umweltkriminalität sein."⁶⁴⁴

Die Zahl der polizeilich registrierten "Straftaten gegen die Umwelt" ist - sowohl in absoluten als auch nach Häufigkeitszahlen (HZ) gemessen - bis 1998 deutlich gestiegen (vgl. Schaubild 2.6-1). Ein Rückgang der registrierten Fälle erfolgte erstmals 1999. Im Vergleich zur sonstigen Kriminalität weisen die registrierten Umweltvergehen einen überdurchschnittlichen Zuwachs auf. Wie das Schaubild zeigt, weisen die einzelnen Formen der Umweltkriminalität unterschiedliche, teilweise sogar gegensätzliche Entwicklungen auf.

Die Zahl der registrierten Gewässerverunreinigungen ging deutlich zurück, ebenfalls rückläufig, wenngleich nicht so stark, war die Entwicklung bei Luftverunreinigungen, dem unerlaubten Betreiben von Anlagen sowie dem Verursachen von Lärm. Deutlich angestiegen ist demgegenüber die unerlaubte Abfallentsorgung. Hierbei wurden in den letzten Jahren zunehmend illegale gewerbliche Sonderabfallentsorgungen größeren Umfangs festgestellt; in Einzelverfahren sind Mengen von mehreren zehntausend Tonnen, die fortgesetzt über längere Zeiträume hinweg illegal entsorgt werden, keine Seltenheit.

Schaubild 2.6-1: Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt, Häufigkeitszahlen 1987-1999*



* 1987 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁶⁴⁴ KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S. 145, nehmen hierbei Bezug auf eine Untersuchung des Bundeskriminalamtes, wonach 1983 der Anteil der Landwirte an den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität 40% betragen habe.

Diese Veränderungen der statistischen Zahlen sind unterschiedlicher Interpretation zugänglich. Es kann sich um Veränderungen umweltschädigenden Verhaltens handeln, teilweise kann es auch Folge der Ausweitung einzelner Straftatbestände sein, es kann sich aber auch um Unterschiede in der Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch vermehrte Anzeigen, intensivere Kontrollen und effektivere Verfolgung handeln.⁶⁴⁵ Die Ergebnisse von Expertenbefragungen sind uneinheitlich. Teils wird angenommen, die Zahl der Umweltdelikte habe zugenommen,⁶⁴⁶ teils wird vermutet, "Umweltdelikte (würden) nicht mehr begangen, sondern mehr gefunden".⁶⁴⁷ Die Bürgerhinweise auf Umweltverschmutzung würden von den Polizeibehörden eher in Richtung Strafanzeigen aufgenommen, die Polizeibeamten würden mehr entdecken und registrieren, die organisatorische Spezialisierung schlage sich ebenfalls in einer Steigerung der Deliktsregistrierung nieder.⁶⁴⁸

Auch die wegen Umweltstraftaten ermittelten Tatverdächtigen weisen Besonderheiten in der Geschlechts- und Altersstruktur auf. Weibliche Tatverdächtige sind, im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Anteil von 23%, bei Straftaten gegen die Umwelt mit 10% deutlich unterrepräsentiert (vgl. Tabelle 2.6-1). Erwachsene Tatverdächtige im Alter von über 30 Jahren sind überdurchschnittlich häufig vertreten (vgl. Tabelle 2.6-2). Während ihr Anteil an allen Straftaten 47% beträgt, entfallen auf sie 76% der Tatverdächtigen wegen Umweltstraftaten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass umweltschädigendes Verhalten mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden ist, die wiederum an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft sind.⁶⁴⁹ Deutlich wird dies bei Abfallbeseitigung. Bei der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (ohne Abfallexport bzw. -import), die eher ein Jedermanns-Delikt ist, beträgt der Anteil der über 30-jährigen 71%, bei dem illegalen grenzüberschreitenden unerlaubten Abfallverbringungs-Tourismus (§ 326 Abs. 2 StGB) dagegen 85%.

Tabelle 2.6-2: Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität, Tatverdächtige nach Alter 1999

Alter		unter 14	14 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 und älter
SZ	Tatbestand	%	%	%	%	%	%
----	Tatverdächtige insgesamt	6,7	13,1	10,6	11,1	11,8	46,7
6760	Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)	0,7	1,7	5,1	7,1	9,8	75,6
6761	Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)	1,4	1,8	2,3	2,6	6,2	85,7
6762	Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	0,0	0,0	2,1	1,8	5,7	90,4
6765	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	0,0	0,1	0,6	1,9	5,2	92,2
6764	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB)	0,4	1,7	6,3	9,0	11,3	71,3
6768	Abfallein-, -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB)	0,0	1,9	2,9	1,9	8,6	84,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Aus empirischen Untersuchungen - Befragungen und Aktenanalysen, die freilich in den achtziger Jahren durchgeführt wurden - geht hervor, dass der Großteil der Tatverdächtigen aus dem industriellen Bereich

⁶⁴⁵ Vgl. z. B. BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 3 f.; ebenso INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1998, S. 16: "...eher von einem verstärkten Abbau des Dunkelfeldes...ausgegangen werden."

⁶⁴⁶ So HOCH, H. J., 1994, S. 72.

⁶⁴⁷ RÜTHER, W., 1986, S. 242; ebenso EISENBERG, U., 2000, § 47 Rn. 58; MEINBERG, V., 1988, S. 115.

⁶⁴⁸ RÜTHER, W., 1986, S. 244.

⁶⁴⁹ Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 558.

stammt, bei rd. jedem vierten Tatverdächtigen handelt es sich um eine Privatperson.⁶⁵⁰ Damals entfiel die weit überwiegende Zahl aller Tathandlungen auf Öleinleitungen, also auf Delikte, "die leicht entdeckbar (sind) und deren Nachweis leicht führbar"⁶⁵¹ ist.

2.6.2.3.2 Wegen Umweltkriminalität Angeklagte und Verurteilte

Im zeitlichen Längsschnitt haben sich in den achtziger Jahren die Zahlen über Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte deutlich auseinander entwickelt.⁶⁵² Seit Ende der achtziger Jahre ist dies so nicht mehr der Fall (vgl. Tabelle 2.6-3), was sowohl auf der Zunahme des Anteils der unbefugten Abfallbeseitigung als auch auf der bei diesem Delikt überdurchschnittlich hohen und steigenden Verurteilungswahrscheinlichkeit beruht. Die Einzeldeliktanalyse zeigt unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Entwicklungen: Die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Gewässerverunreinigung ist z. B. leicht rückläufig, bei der Abfallbeseitigung hat sie sich nach Inkrafttreten des 2. UKG deutlich erhöht (vgl. Tabelle 2.6-4).

Tabelle 2.6-3: Polizeilich registrierte sowie gerichtlich verfolgte und geahndete Umweltkriminalität; bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte, alte Länder 1987-1999*

Jahr	Straftaten insgesamt	Umweltstraftaten insgesamt									
		Erfasste Fälle		Aufgeklärte Fälle		Ermittelte Tatverd.	Strafmün. Tatverd.	Angeklagte		Verurteilte	
Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	N	N	% von (1)	N	% von (2)	N	N	N	% von (7)	N	% von (7)
1987	4.444.108	17.930	0,40	13.434	74,9	14.303	14.263	3.536	24,8	1.846	12,9
1988	4.356.726	21.116	0,48	16.057	76,0	16.557	16.518	4.442	26,9	2.344	14,2
1989	4.358.573	22.816	0,52	16.891	74,0	17.928	17.863	4.867	27,2	2.678	15,0
1990	4.455.333	21.412	0,48	15.527	72,5	16.542	16.482	4.609	28,0	2.624	15,9
1991	4.752.175	23.202	0,49	16.406	70,7	17.048	16.983	4.274	25,2	2.493	14,7
1992	5.209.060	23.387	0,45	15.830	67,7	16.648	16.586	4.183	25,2	2.381	14,4
1993	5.347.780	24.328	0,45	16.160	66,4	16.454	16.389	3.966	24,2	2.393	14,6
1994	5.138.663	24.905	0,48	15.220	61,1	16.600	16.530	4.155	25,1	2.640	16,0
1995	5.232.363	27.557	0,53	16.547	60,0	17.656	17.556	4.627	26,4	3.306	18,8
1996	5.254.557	30.109	0,57	17.179	57,1	18.152	18.058	4.982	27,6	3.647	20,2
1997	5.255.253	30.528	0,58	17.209	56,4	18.580	18.452	5.314	28,8	3.895	21,1
1998	5.149.955	33.062	0,64	17.907	54,2	17.148	17.039	4.809	28,2	3.443	20,2
1999	5.069.260	29.207	0,58	16.610	56,9	16.481	16.368				

* Fälle und Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

⁶⁵⁰ Vgl. die Zusammenstellung der Befunde in UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 15.

⁶⁵¹ LEFFLER, N., 1993, S. 27 ff.

⁶⁵² Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 559 (Schaubild). Wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, nicht übereinstimmender Erhebungszeiträume sowie möglicher Bewertungsverschiebungen können zwar PKS und StVSt nicht unmittelbar miteinander verglichen werden (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil dieses Berichts). Die Gegenüberstellung vermittelt aber im Zeitreihenvergleich einen Eindruck von den jeweiligen Größenordnungen. Große zeitliche Verschiebungen von mehreren Jahren sind vor allem bei schweren/komplexen Fällen zu erwarten, die indes eher in der Minderzahl sind.

1998 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige bei Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr) 41 Angeklagte,⁶⁵³ bei Straftaten gegen die Umwelt waren es lediglich 28 (vgl. Tabelle 2.6-4).

Tabelle 2.6-4: Angeklagte und Verurteilte wegen Umweltkriminalität insgesamt und ausgewählter Umweltverstöße bezogen auf jeweils 100 strafmündige Tatverdächtige derselben Gruppe, alte Länder 1987-1998*

Jahr	Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)		Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)		Luftverunreinigung		Unerl. Umgang mit gefährl. Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfall-ein-, aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB)		zum Vergleich: Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
SZ	6760		6761		6762		6764+6768		Straftaten insgesamt	
1987	24,8	12,9	23,9	12,0	7,5	2,4	19,1	11,3	46,8	34,8
1988	26,9	14,2	24,2	12,2	8,3	2,8	23,0	13,2	47,5	35,3
1989	27,2	15,0	26,6	14,6	8,5	3,3	21,6	12,5	44,6	33,2
1990	28,0	15,9	26,4	14,1	10,0	3,8	23,9	14,9	41,9	31,5
1991	25,2	14,7	22,6	12,5	7,5	4,3	22,5	14,1	40,5	30,9
1992	25,2	14,4	22,3	11,7	11,9	3,2	22,5	14,0	38,6	29,8
1993	24,2	14,6	20,9	10,9	8,9	4,1	21,9	14,4	39,2	30,9
1994	25,1	16,0	21,5	10,9	6,6	3,3	24,6	17,3	40,8	32,1
1995	26,4	18,8	21,6	12,6	6,4	3,2	29,4	22,3	40,1	31,2
1996 ¹⁾	27,6	20,2	40,0	31,1
1997	28,8	21,1	19,4	11,0	15,7	6,4	32,4	25,3	40,2	31,4
1998	28,2	20,2	16,1	9,5	9,1	3,0	32,9	24,8	41,1	32,3

* Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

¹⁾ Die maschinelle Zuordnung der Einzeldelikte in der Strafverfolgungsstatistik ist fehlerhaft, weshalb ein Nachweis nicht möglich ist.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Anklagewahrscheinlichkeit ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Auf 100 Tatverdächtige wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) kamen 33 Angeklagte, bei Gewässerverunreinigung waren es lediglich noch 16 und bei Luftverunreinigung neun. Wie eine Befragung von Staatsanwälten gezeigt hat, ist dies nicht nur eine Folge von deliktsspezifisch unterschiedlichen Beweisschwierigkeiten, sondern auch von Schwierigkeiten, individuelle Verantwortlichkeit bei einzelnen Verursachergruppen festzustellen. Deliktsspezifisch stehen "Immissionsdelikte und Gewässerverunreinigung - nur bei der Industrie zusätzlich noch Abfalldelikte - sowie verantwortungsspezifisch industrielle und klein-mittel-gewerbliche Verursachungshintergründe an vorderster Stelle besonders schwieriger Aufklärungsarbeit. Als verhältnismäßig wenig beweisschwierig ... erscheinen sowohl die Abfalldelikte und Gewässerverunreinigungen der Landwirtschaft wie private Gewässerverunreinigungen und Abfalldelikte des öffentlichen Bereichs."⁶⁵⁴ Hinzu kommen dürfte, dass, wie im Wirtschaftsstrafrecht, die Zahl der eingestellten Verfah-

⁶⁵³ Die Zahl der Angeklagten wird statistisch nicht nachgewiesen. Eine gute Annäherung gibt indes die Zahl der Personen, gegen die entweder ein Strafbefehl erlassen worden ist oder gegen die ein durchgeführtes Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist (Abgeurteilte).

⁶⁵⁴ HOCH, H. J., 1994, S. 226.

ren einen Zusammenhang mit der Tatbestandsfassung, insbesondere mit der Zahl der unbestimmten Rechtsbegriffe, aufweist.⁶⁵⁵

Häufiger als sonst werden bereits durch die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen Umweltverstöße eingestellt. Aus einer Aktenanalyse aus den achtziger Jahren⁶⁵⁶ geht hervor, dass zum einen ein "außergewöhnlich hoher Anteil von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO"⁶⁵⁷ erfolgt, dass zum anderen aber auch Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO sehr häufig sind. "Wie in kaum einem anderen Deliktbereich finden diese Vorschriften hier offenbar Verwendung als, prozessrechtliches Korrektiv' für Spezifika des materiellen Rechts, wobei indes die Grenzen der Einzelfallkompensation längst überschritten sind. Immerhin dürfte es sich bei den Erledigungen nach § 153 Abs. 1 StPO in der Tat noch überwiegend um Grenzfälle der Strafwürdigkeit handeln, die aufgrund des weiten § 324 StGB bzw. der besonderen Erfassungsschwerpunkte in die Verfolgung gelangen und auf diesem Wege wieder ausgesondert werden. Andererseits finden sich regional aber auch extreme Konstellationen, angesichts derer die Strafbarkeitsdefinition des Gesetzgebers aufgehoben und eine gleichmäßige Rechtsanwendung kaum mehr gewährleistet scheint."⁶⁵⁸

Tabelle 2.6-5: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in besonderen Umweltstrafsachen, von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen betroffene Personen; Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 1998

Erledigungsart	Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen		Ermittlungsverfahren in Allgemeinen (ohne Umwelt-) Strafsachen		Erledigungsstruktur Umwelt- vs. Allgemeine Strafsachen in rel. %
Beschuldigte insg.	14.091	100	2.420.630	100	± 0%
Anklage i.w.S. ¹⁾	505	3,6	301.249	12,4	-71%
Strafbefehlsantrag	2.240	15,9	320.410	13,2	20%
Einstellung unter Auflagen ²⁾	1.382	9,8	118.153	4,9	101%
Einstellung ohne Auflagen ³⁾	2.458	17,4	454.558	18,8	-7%
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO ⁴⁾	5.191	36,8	716.986	29,6	24%
Verweis auf Privatklage	17	0,1	87.088	3,6	-97%
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	1.189	8,4	133.633	5,5	53%
Sonstige Erledigung ⁵⁾	1.109	7,9	288.553	11,9	-34%

1) Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

2) Einstellung gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG.

3) Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, 153c StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

4) Einstellung wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

5) Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellung, Verbindung mit einer anderen Sache, anderweitige Erledigung.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

⁶⁵⁵ Vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 205.

⁶⁵⁶ Ausgewertet wurden ca. 1.200 repräsentativ ausgewählte Strafverfahrensakten aus sechs Ländern, die Verfahren aus dem Zeitraum von 1982-1986 betrafen. Vgl. MEINBERG, V., 1988.

⁶⁵⁷ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 9; MEINBERG, V., 1988, S. 139 ff.

⁶⁵⁸ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 92 f.; vgl. auch die Zusammenfassung der Befunde aus verschiedenen Untersuchungen in INTERMINISTERIELLE R ARBEITSKREIS, 1988, S. 17.

Erstmals für das Jahr 1998 liegen aus der StA-Statistik für acht Länder neuere Ergebnisse vor für die staatsanwaltschaftliche Erledigung von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen insgesamt (vgl. Tabelle 2.6-5). Danach wurde seltener eine Verurteilung angestrebt (Anklage oder Strafbefehl) als im Durchschnitt aller Strafverfahren (ohne Umweltstrafsachen), deutlich häufiger wurde dagegen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Etwas häufiger wurden auch Ermittlungsverfahren an die Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten abgegeben und etwas häufiger wurde auch aus Opportunitätsgründen eingestellt. Während in Umweltstrafsachen nahezu gleich häufig wie im Schnitt aller anderen Strafsachen aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen eingestellt wurde, war der Anteil der Einstellungen unter Auflagen in Umweltstrafsachen doppelt so hoch. Dies kann zum Teil das Resultat von Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung in umfangreichen Umwelt- und Wirtschaftsstrafsachen sein; umfangreiche Umweltstrafsachen gehören zur Gruppe der eher schwer "justitiablen" Verfahren. Insgesamt war damit aber der Anteil der Beschuldigten, der sanktioniert werden sollte - Anklage, Strafbefehl, Opportunitätseinstellung unter Auflage -, in Umweltstrafsachen (29,3%) fast so hoch wie in allen anderen Strafverfahren (30,6%).

Wie Tabelle 2.6-4 zeigt, ist die Erledigungsart deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Deliktsspezifische Unterschiede lässt die 1998 neu eingeführte Erhebung in der StA-Statistik mangels fehlender tatbestandlicher Differenzierung nicht erkennen.

Obwohl bereits durch die Staatsanwaltschaft in hohem Maße Verfahren eingestellt worden sind, stellen die Gerichte, deliktsspezifisch unterschiedlich, ebenfalls in weit überdurchschnittlich hohem Maße ein (vgl. Tabelle 2.6-4). Bei Gewässerverunreinigung wurden 41% der Angeklagten nicht verurteilt, bei Abfallbeseitigung waren es 25%. Über die hier vorherrschenden Einstellungsgründe und über die relevanten Fallgruppen liegen keine statistischen Informationen vor.⁶⁵⁹ Insbesondere ist unbekannt, ob und inwieweit Einstellungen gem. § 153a StPO auf "Absprachen" beruhen. Aktenuntersuchungen aus den achtziger Jahren kamen zum Ergebnis, dass der Einstellungstrend der Gerichte "einseitig gewerblich-industrielle und öffentliche Täterkreise begünstigt, ... dass sich das Bestrafungsrisiko ... spätestens in der Praxis gerichtlicher Entscheidungen weitgehend auf Landwirte, Kleingewerbetreibende und (einfache) Privatleute beschränkt."⁶⁶⁰ Dies ist mit eine Folge der eher sichtbaren und leichter nachweisbaren Umweltverschmutzungen, die hier typischerweise auftreten, wie landwirtschaftliche Abfallprodukte, Öl und Ölprodukte. Aufgrund von Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen nannte die Bundesregierung 1987 als Gründe vor allem die "Ersttätoreigenschaft der Angeklagten bzw. deliktsspezifische Beweisschwierigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit dem Nachweis technischer und ökologischer Vorgänge sowie bei der Zuordnung der Straftaten zu bestimmten Verantwortlichen)."⁶⁶¹ Ob dies heute - bei einer anderen Struktur der Umweltkriminalität - noch so ist, lässt sich mangels einschlägiger statistischer Unterlagen bzw. empirischer Befunde nicht beurteilen.

Von hier aus wird freilich erklärbar, dass die Strafzumessung relativ milde ist. Wie die vergleichende Gegenüberstellung der Sanktionierungspraxis bei Straftaten gegen die Umwelt mit Betrug, einem Delikt mit gleich hohem Strafraum wie §§ 324, 326 Abs. 1 StGB, zeigt, werden deutlich weniger der Angeklagten auch verurteilt (vgl. Tabelle 2.6-6). Obwohl es durch diese sowohl auf der Ebene der Staatsanwaltschaft als auch auf der des Gerichts erfolgenden Einstellung zu einer Konzentration auf die schwereren Umweltverstöße gekommen sein muss, bewegt sich die Strafzumessung im untersten Bereich der

⁶⁵⁹ Die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen differenziert zwar nach Einstellungsgründen, aber nicht nach Delikten. Die StVStat differenziert zwar nach Delikten, aber nicht nach Einstellungsgründen. Nachgewiesen wird nur die Zahl der "Einstellungen", durch die ein Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

⁶⁶⁰ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 94 f. Freilich wird die Zurechnung bei gewerblicher und industrieller Tätigkeit wegen horizontaler und vertikaler Arbeitsteilung schwieriger. Zu den Problemen der Zurechnung von Umweltdelikten in Betrieben vgl. SCHALL, H., 1996.

⁶⁶¹ BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/15555, S. 6.

Strafrahmen. Dies muss kein Indiz dafür sein, dass durch die Strafzumessung den Belangen des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung getragen wird, dies kann auch darauf hindeuten, dass selbst unter den zur Verurteilung kommenden Umweltverstößen die leichteren Delikte (immer noch) überwiegen.⁶⁶² Hinzu kommt, dass Umweltstraftäter nach Vorbelastung und Schuldgrad - zumeist Fahrlässigkeitstäter - in der Regel günstiger dastehen als Täter der klassischen Kriminalität.

Tabelle 2.6-6: Sanktionierungspraxis bei Umweltkriminalität und bei Betrugsdelikten im Vergleich bezogen auf je 100 im Jahr 1998 nach allgemeinem Strafrecht Angeklagte, alte Länder (mit Gesamtberlin) 1998

	Betrugsdelikte (§ 263 StGB)	Umwelt- kriminalität (§§ 324-330a StGB)	Relation Umwelt/ Betrug
1998 ANGEKLAGTE = 100 (absolute N)	100,0 (81.120)	100,0 (4.755)	
Freispruch	4,2	2,7	0,7
Einstellung	17,1	25,4	1,5
Verurteilte	78,6	71,9	0,9
darunter zu:			
Freiheitsstrafe Insgesamt	14,5	2,1	0,1
Unbedingt	3,3	0,3	0,1
zur Bewährung	11,2	1,7	0,2
Geldstrafe Insgesamt	64,2	69,8	1,1
Freiheitsstrafe			
bis unter 6 Monate insgesamt	4,5	0,7	0,2
Unbedingt	0,8	0,1	0,1
zur Bewährung	3,8	0,6	0,2
genau 6 Monate insgesamt	2,3	0,4	0,2
Unbedingt	0,4	0,0	0,1
zur Bewährung	1,9	0,4	0,2
über 6 bis unter 12 Monate insgesamt	4,7	0,7	0,1
Unbedingt	0,8	0,0	0,0
zur Bewährung	3,8	0,6	0,2
1 bis unter 2 Jahre insgesamt	2,3	0,2	0,1
Unbedingt	0,6	0,1	0,1
zur Bewährung	1,7	0,1	0,1
2 Jahre und mehr insgesamt	0,7	0,1	0,1
Geldstrafe			
Tagessätze 5-15	6,4	3,4	0,5
16-30	22,3	35,4	1,6
31-90	29,8	27,8	0,9
91-180	5,2	3,0	0,6
181-360	0,4	0,2	0,4
361 und mehr	<0,05	<0,05	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

⁶⁶² ALBRECHT, H.-J., 1999, S. 560: "Dies spricht dafür, dass mit dem Umweltstrafrecht gerade nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Fallgruppe besonders herausragender Umweltbeeinträchtigung erreicht wird, sondern dass der Bagatelldelikt den Regelfall gerichtlicher Sanktionierung bildet."

Die Interpretation dieses Befundes zur Dominanz leichterer Umweltverstöße ist "in präventiver Hinsicht freilich umstritten, wird doch einerseits angenommen, dass mittlere und größere Unternehmen durch das Umweltstrafrecht wirksam abgeschreckt würden, andererseits behauptet, die Konzentration auf kleine Umweltkriminalität kennzeichne gleichzeitig die Reichweite des Umweltstrafrechts und seiner generalpräventiven Kraft."⁶⁶³

Freiheitsstrafen werden weitaus seltener als beim Betrug verhängt; nur 2% der Abgeurteilten (3% der Verurteilten) gegenüber 14% beim Betrug (18% bezogen auf die Verurteilten) wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Soweit diese überhaupt verhängt werden, erfolgt in 85% eine Strafaussetzung zur Bewährung (77% bei Betrug). Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe konzentriert sich auf den Bereich bis einschließlich sechs Monate (57% bei Umweltstraftaten, 47% bei Betrug). Nur 11% der Freiheitsstrafen sind länger als ein Jahr (21% bei Betrug). Geldstrafen beschränken sich im Wesentlichen - gemessen an der Zahl der Tagessätze - auf den Bereich bis 90 Tagessätze (95% bei Umweltstraftaten, 91% bei Betrug).

Von der Möglichkeit, die durch eine Umweltstraftat ersparten Aufwendungen dem Täter gem. §§ 73 ff. StGB in Form des Wertersatzverfalls aufzuerlegen, wird in der Praxis so gut wie nicht Gebrauch gemacht.⁶⁶⁴ Ebenso selten ist die Verhängung eines Berufsverbots. Obwohl ein nicht unerheblicher Teil der in den Aktenuntersuchungen ausgewerteten Strafverfahren Umweltdelikte betraf, die in Gewerbe- oder Industriebetrieben verübt wurden, liegen über Erfahrungen bei der Anwendung von §§ 30, 130 OWiG keine Erkenntnisse vor.⁶⁶⁵ § 30 OWiG eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen eine Geldbuße zu verhängen.

2.6.3 Umweltschutzpolitik durch Strafrecht

Die Forschungsbefunde zur Wirkung des Umweltstrafrechts sind, soweit sie verallgemeinerungsfähig sind, eher ernüchternd.⁶⁶⁶ Die Anwendung und Durchführung des Umweltstrafrechts (Implementation) ist von einem "Vollzugsdefizit"⁶⁶⁷ geprägt. Infolge der Akzessorietät des Umweltstrafrechts treffen unterschiedliche Aufgabenstellungen von Umweltverwaltung einerseits und von Strafverfolgungsorganen andererseits aufeinander. Die Umweltverwaltung ist auf Kooperation und Aushandeln angelegt, die Strafverfolgung wird vom Legalitätsprinzip bestimmt, wenngleich die Aufweichung durch das Opportunitätsprinzip nicht zu übersehen ist. Das Umweltverwaltungsrecht hat einen ökonomischen Bezug, den das Umweltstrafrecht aufgrund seiner Akzessorietät zu übernehmen hat. Ob mehr Ökologie durch mehr strafrechtliche Eigenständigkeit zu erreichen ist, wird schon seit längerer Zeit kontrovers diskutiert.⁶⁶⁸

Was die Evaluation des Umweltstrafrechts angeht, so scheint es so zu sein, dass viele weniger gewichtige Fälle erfasst werden, schwerwiegende Fälle jedoch schwerer aufzuklären und zu verfolgen sind. Deshalb wird z. B. gefordert, strafbewehrte Anzeigepflichten für Amtsträger (jedenfalls für schwere Umweltverstöße) einzuführen,⁶⁶⁹ bestehende Kompetenz- und Kapazitätsmängel zu beheben und organisatorische sowie materielle Voraussetzungen sowohl im Bereich der Polizei als auch bei den Justizbehörden weiter zu verbessern. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie der fachlichen Spezialisierung wurden

⁶⁶³ Ebenda.

⁶⁶⁴ Hierzu zuletzt KRACHT, M., 2000.

⁶⁶⁵ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 73 f.

⁶⁶⁶ Zusammenfassend KAISER, G., 1999.

⁶⁶⁷ ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 560; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 202; SCHWIND, H.-D., 2001, S. 435.

⁶⁶⁸ Vgl. die Modelle von KÜHNE, H.-H. und T. GÖRGEN, 1991, S. 434 ff.

⁶⁶⁹ Hierzu m. w. N. SCHALL, H., 1990, S. 1272; ferner BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11./1555, S. 11 f.; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 60 ff.

durchgeführt und werden weiter durchgeführt werden müssen.⁶⁷⁰ Spezialisierungen bei den Justizbehörden durch Sonderdezernate bzw. -abteilungen für Umweltkriminalität bei den Staatsanwaltschaften sowie durch eine gerichtliche Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung sind vielfach bereits erfolgt. Eine Verbesserung in der apparativen Ausstattung zur Beweisführung, die Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften dürften ebenso die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit erhöhen wie die weitere Verbesserung der technischen Ausstattung. Die gelegentlich erhobene Forderung, der Polizei allgemein oder auch nur spezialisierten Dienststellen Befugnisse zur Überwachung von Umweltvorschriften neben den originär zuständigen Umweltverwaltungsbehörden einzuräumen,⁶⁷¹ wird nicht einheitlich beurteilt und bedarf weiterer Prüfung. Von Teilen der Rechtswissenschaft wird ferner eine Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit angemahnt.⁶⁷² Im Sanktionenrecht wird vor allem eine häufigere Anwendung von § 30 OWiG (Verbandsgeldbuße),⁶⁷³ des Verfallsrechts zu Zwecken der Gewinnabschöpfung⁶⁷⁴ sowie des Berufsverbots⁶⁷⁵ gefordert.

Die Diskussion leidet darunter, dass zu wenig repräsentatives und hinreichend differenziertes statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Interministerielle Arbeitsgruppe hatte deshalb schon 1988 zu Recht eine differenzierte Erhebung zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Umweltstrafsachen gefordert.⁶⁷⁶ Die ab dem Berichtsjahr 1998 aufgenommene Sondererhebung in der StA-Statistik ist zu undifferenziert, als dass damit für die rechtspolitische Diskussion verwertbare Erkenntnisse erzielt werden könnten. Weiterhin auf der Liste uneingelöster Forderungen steht die Anregung der Interministeriellen Arbeitsgruppe, eine umfassende statistische Erfassung der Umweltordnungswidrigkeiten durchzuführen.⁶⁷⁷

Umweltstraftaten werden auch grenzüberschreitend begangen. In ihren Folgen sind sie es schon lange. Deswegen wurden auch die Bestrebungen, Umweltstraftaten zu ahnden und zu verhüten, auf internationaler Ebene verstärkt. Das "Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht" des Europarates vom 4. November 1998, in dem auch die Notwendigkeit strafrechtlicher bzw. administrativer Sanktionen gegen juristische Personen anerkannt wurde, ist von Deutschland am gleichen Tag gezeichnet worden. Auf EU-Ebene wird zur Zeit der "Entwurf eines Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht" beraten. Am 15. März 2001 kam im Rat (Justiz und Inneres) eine grundsätzliche Einigung zustande. Beide Rechtsinstrumente sollen zusammen umgesetzt werden.

2.6.4 Zusammenfassung und Ausblick

Trotz erheblicher Zunahme registrierter Umweltverstöße wird damit eher der Bereich der weniger schwerwiegenden Delikte erfasst. Gründe hierfür werden zum einen in den unterschiedlichen Aufgabstellungen von Umweltverwaltungsbehörden einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits gesehen. Zum anderen scheinen Vollzugsdefizite auch in der Anwendung und Durchführung des Umweltstrafrechts zu bestehen.

⁶⁷⁰ Auf polizeilicher Ebene sind Sondereinheiten bzw. Spezialdienststellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene gegründet oder zusätzlich mit der Ermittlung bestimmter Bereiche der Umweltkriminalität beauftragt worden; vgl. zusammenfassend DIEDERICHS, O., 1997.

⁶⁷¹ Originäre Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten wurden den Polizeibehörden bereits in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für die Abfalltransportüberwachung und -kontrolle auf der Straße und den Wasserwegen eingeräumt. Bundesweit gibt es aber noch keine einheitliche Linie unter den Ländern.

⁶⁷² Zusammenfassend GÜRBÜZ, S., 1997.

⁶⁷³ Repräsentative empirische Befunde über die Anwendung von § 30 OWiG fehlen, da Bußgeldverfahren und die in diesen Verfahren ausgesprochenen Sanktionen statistisch nicht erfasst werden. Vgl. hierzu auch BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 20, ferner INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 21 ff.

⁶⁷⁴ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 98 ff.; KRACHT, M., 2000.

⁶⁷⁵ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 109 ff.

⁶⁷⁶ Vgl. ebenda, S. 214.

⁶⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 214 f.

Diese Vollzugsdefizite gründen zum einen in Erkenntnisdefiziten. Hier könnte durch entsprechende Verbesserung der technischen Ausstattung, der organisatorischen Voraussetzungen (Intensivierung der Schwerpunktbildung bei und Erfahrungsaustausch zwischen den Verfolgungsbehörden) wie der fachlichen Spezialisierung (Spezialkenntnisse der Richter und Staatsanwälte) Abhilfe geschaffen werden. Soweit es um Zurechnungs- und Beweisprobleme geht, die in der Arbeitsteiligkeit moderner Wirtschaft und der fehlenden Transparenz innerbetrieblicher Vorgänge wurzeln, werden allgemeine Fragen der strafrechtlichen Reaktion auf Unternehmenskriminalität aufgeworfen.

Internationale Rechtsinstrumente müssen vorangebracht und soweit vorhanden umgesetzt werden, damit die Wettbewerbsneutralität von Umweltschutz gewährleistet wird.

Die Möglichkeiten strafrechtlichen Umweltschutzes sind begrenzt. Eine Verbesserung des Umweltschutzes muss in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden, also durch Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts.

2.7 Internetkriminalität

Kernpunkte

- ◆ Polizeilich registrierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Internet weist eine steigende Tendenz auf. Über den genauen Umfang der missbräuchlichen Nutzung des Internet kann jedoch keine Aussage getroffen werden, da insgesamt von einem extrem großen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.
- ◆ Zudem sind viele Delikte, bei denen das Internet für die Begehung von Straftaten genutzt wird, Kontrolldelikte. So ist der Anstieg der ermittelten Verdachtsfälle im Jahr 1999 vor allem auf die erstmalige Erfassung der Aktivitäten der "Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen" des Bundeskriminalamtes zurückzuführen.
- ◆ Bei der Betrachtung von Internetkriminalität kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen Delikten, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug für die Begehung von Straftaten genutzt wird, und Straftaten, die das Internet einschließlich der angebotenen Dienste Angriffen aussetzen oder das Internet nutzen, um Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten auszuführen.

2.7.1 Vorbemerkung

Das Internet oder auch World Wide Web (WWW)⁶⁷⁸ erlebt seit einigen Jahren einen exponentiellen Aufschwung. Laut Schätzungen der Network User Adress (NUA) Internet Surveys verfügten im Jahr 2000 weltweit über 330 Millionen Menschen über einen Internet-Zugang; allein in Deutschland waren es etwa 20 Mio.⁶⁷⁹

Das Internet mit seinen nahezu grenzenlosen Informationsangeboten und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet gesellschaftliche und wirtschaftliche Perspektiven von ungeheurem Ausmaß. Indem sich gesellschaftliche Aktivitäten wie Kommunikation, Information und Handel in das Internet verlagern, erweitern sich allerdings auch die Möglichkeiten, unter Nutzung des Internet Straftaten zu begehen. Dabei entsteht durch das Internet einerseits eine ganz neue Form von Kriminalität; andererseits bietet das Internet ungeahnte Möglichkeiten, klassische Straftaten mit modernen Mitteln zu begünstigen.

Internetkriminalität umfasst zum einen Delikte, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug für die Begehung von Straftaten genutzt wird ("Kriminalität im Internet"). Dabei sind der Phantasie, wie das

⁶⁷⁸ Internet und WWW werden häufig synonym verwendet. Die Einführung des WWW als graphische Benutzeroberfläche im Jahr 1993 ermöglichte jedoch erst 20 Jahre nach der Entwicklung des Internets für militärische und wissenschaftliche Zwecke einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu dem weltweiten Computernetzwerk und damit dessen explosionsartige Verbreitung.

⁶⁷⁹ Vgl. FOCUS Online, 2000.